

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25.04.1991 zuletzt geändert am 22.11.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28.05.1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 15.07.1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

§ 4 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Verwaltungsgebühren

bisherige
Gebühr

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

	DM	
1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals		
1.11 a) auf einem einstelligen Wahlgrab	60,00	60,00
b) auf einem zwei- oder mehrstelligen Wahlgrab	100,00	100,00
1.12 auf einem Reihengrab	60,00	60,00
1.13 für die Aufstellung einer Grabeinfassung	40,00	40,00
Gebühren sind für Urnengräber entsprechend zu erheben.		
1.2 Zulassung gewerblicher Arbeiten jeder Art		
1.21 für einen Einzelfall	100,00	100,00
1.22 Jahresgebühr pauschal	500,00	500,00
1.4 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen nach einer Liegezeit von über 10 Jahren	120,00	120,00

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2

§ 5, Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

		DM	bisherige Gebühr
2.1	Nutzungsrechte an Wahlgräbern		
2.12	für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
		3.100,00	3.100,00
2.12.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	2.240,00	2.225,00
2.12.2	- Lindach, Brombach		
2.13	für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
		5.860,00	5.800,00
2.13.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	4.230,00	4.200,00
2.13.2	- Lindach, Brombach		
2.14	für einen dreistelligen Grabplatz		
		9.000,00	8.925,00
2.14.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	5.780,00	5.725,00
2.14.2	- Lindach, Brombach		
2.15	für einen vierstelligen Grabplatz		
		11.700,00	11.625,00
2.15.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	7.530,00	7.475,00
2.15.2	- Lindach, Brombach		

Ziffer 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte.

2.16	für ein Kinderwahlgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)		
		1.450,00	1.440,00
	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	1.050,00	1.040,00
	- Lindach, Brombach		
2.17.1	für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungs-d. 15 Jahre)	720,00	720,00
2.17.2	für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungs-d. 15 Jahre)	480,00	neu
2.18	für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	840,00	660,00

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindesruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):

2.21	für einen Grabplatz nach Ziffer 2.12 - 2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr	
	für einen Grabplatz nach Ziffer 2.16 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr	
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach Ziffer 2.17 - 2.18 pro angefangenes Jahr	1/15 der Gebühr	
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in		
2.23.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf pro angefangenes Jahr um	96,80	96,00
2.23.2	- Lindach, Brombach pro angefangenes Jahr um	70,00	69,00
2.24	Für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrundegelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.12 -2.15 berechnet.		

- 2.3 Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit:
Die Friedhofsordnung ist anzuwenden.

bisherige
Gebühr

2.4 Nutzungsrecht an Reihengräbern

DM

2.41	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	1.610,00 1.610,00	1.090,00
2.42	Reihengrab für Personen bis 5 Jahre	800,00 800,00	572,50
2.43	Urnenreihengrab	266,00	255,00

2.5 Sonstige Nutzungsrechte

DM

2.51	Zusatznutz. Wahlgräber d. Tot- oder Fehlgeburten	330,00	230,00
2.52	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne	168,00	165,00
2.53	Zuschlag für eine zweite und jede weitere Belegung in einer Urnennische	330,00	330,00

3.1 Beerdigungsgebühren:

3.11	Grabarbeiten bei einem Wahlgrab		
3.11.1	- Personen über 5 Jahren	1.450,00	1.323,00
3.11.2	- Personen bis zu 5 Jahren	835,00	763,50
3.12	Grabarbeiten bei einem Reihengrab inclusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit		
3.12.1	- Personen über 5 Jahren	1.500,00 1.500,00	1.089,00
3.12.2	- Personen bis zu 5 Jahren	820,00	607,50
3.13	Grabarbeiten bei einer Urne (groß / klein)	340,00	312,00
3.14	Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	460,00	429,00
3.15	Grabarbeiten bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	500,00	468,00
3.16.1	Öffnen und schließen einer Kolumbarie	310,00	204,00
3.16.2	Öffnen und schließen einer Gruft		
	Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Pos. 5.16.1 berechnet zuzüglich Zuschlag für Abfall- und allgemeiner Kostenanteil	158,00	126,00
3.16.3	Öffnen und schließen eines vorhanden Urnenkasten	230,00	204,00

3.2 Träger

3.21	4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	420,00	390,00
3.22	2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	205,00	195,00
3.23	1 Träger nur für Trauerfeier (bei Einäscherung)	82,00	78,00
3.24	1 Träger nur für Trauerfeier und sofortige anschließende Urnenbeisetzung	82,00	78,00
3.25	1 Träger für Urnenbeisetzung mit Angehörigen ohne Trauerfeier	62,00	58,50
3.26	1 Träger für Urnenbeisetzung ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	41,00	39,00

Die Gebühr der Ziffern 3.21 - 3.26 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.

4.1 Umbetten, Tieferlegen oder Tieferbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen:

	DM	bisherige Gebühr
4.11 Totengräber bei Umbettung	3.100,00	2.832,00
4.11.1 - Personen über 5 Jahren	1.994,00	1.713,00
4.11.2 - Personen bis zu 5 Jahren	100,00	100,00
4.111 Gebeinekiste		
4.12 Totengräber bei Tieferbettung	1.970,00	1.821,00
4.12.1 - Personen über 5 Jahren	1.015,00	949,50
4.12.2 - Personen bis zu 5 Jahren		
4.12 Totengräber bei Tieferbettung bei gleichzeitiger		
4.12.3 Beisetzung einer weiteren Person im gleichen Grab	DM 660,00	624,00
4.12.4 - Personen über 5 Jahren	328,00	312,00
4.12.5 - Personen bis zu 5 Jahren		
4.13 Totengräber bei Bestattung als Tieferlegung	330,00	312,00
4.13.1 - Personen über 5 Jahren	164,00	156,00
4.13.2 - Personen bis zu 5 Jahren	385,00	372,00
4.14 Urnenumbettung		

5.1 Andere Leistungen:

5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	576,00 576,00	477,00
5.12 zur Zeit nicht belegt		
5.13 Benutzung der Leichenzelle pro Tag	72,00	72,00
(unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3 maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)		
5.14 Zuschlag für Kühlung pro Tag	20,00	36,00

Bei den Ziffern 5.13 und 5.14 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen.
Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag.
Zusätzlich gilt für Ziffern 5.13 und 5.14, daß bis höchstens 4 Tage
der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände die für
eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

5.15 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	83,00	78,00
5.16 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. (Teilleistungen pro angef. halbe Stunde)		
5.16.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)	83,00	78,00
5.16.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	81,00	61,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen / Teilleistungen
sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4, 5, Ziffern 2.1 bis 5.1 und § 6 der Bestattungsgebührensatzung vom 25.04.1991 zuletzt geändert am 22.11.1996 außer Kraft.

Eberbach, den 19.07.1999

Der Bürgermeister

Bernhard Martin

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG FRIEDHOF 1999

1. Kostenartenrechnung, Friedhöfe insgesamt

Rechnungskreis I			
Finanzbuchhaltung -Haushaltsansatz-			
Haushalts- stelle 1.7500	Bezeichnung	Einnahmen in DM	Ausgaben in DM
100000.9	Verwaltungsgebühren	10.000,00	
110000.3	Bestattungsgebühren	351.228,25	
111000.9	Gebühren für Grabplätze	432.355,00	
158000.5	Verrechnungseinnahmen v.VMHH	0,00	
159000.0	Vermischte Einnahmen	0,00	
170000.0	Zuweisungen vom Bund	0,00	
171000.6	Zuweisungen vom Land	0,00	
174000.2	Zuweisungen vom sonst. öff.Bereich	0,00	
277000.2	Auflösung von Zuweisungen	8.600,00	
400000	Personalausgaben		1.300,00
500000.3	Unterhaltung der Grundstücke		10.000,00
510000.8*	Unterhaltung sonstiges unbewegliche Vermögen		45.000,00
520000.2	Beschaffungen (Ausstattung)		3.500,00
530000.7	Mieten und Pachten		0,00
532000.8	Miete f. Arbeitsgeräte		1.000,00
540000.1	Bewirtschaftung der Grundstücke		0,00
	- Heizungsenergie		5.000,00
	- Strom		8.500,00
	- Abfallbeseitigung		12.000,00
	- Wasser		6.500,00
541000.7	Sachversicherung		3.100,00
545000.9	Unternehmervergütung Reinigung		6.400,00
545100	Unternehmervergütung Abfall		25.000,00
550000.6	Haltung von Fahrzeugen		5.000,00
561000.6	Dienst- und Schutzkleidung		0,00
631000.6	EDV-Kosten RRH		2.200,00
650000.0	Bürobedarf		800,00
654000*1	Dienstreisen		500,00
652900.8	Post- und Fernmeldegebühren		3.000,00

*entgegen dem HHPlan '99 wurden bei der HHSt. 1.7500.510000.8 anstatt 80.000 DM nur 45.000 DM in die Kalkulation eingestellt, aufgrund einer einmaligen Hauptweginstandsetzung